

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2014-41

Ausgabe: 03.12.2014

Inhaltsverzeichnis

1. Sparbuch-Aufgebot
*Otto und Regina Einwang
2. Sparbuch-Aufgebot
*Regina Einwang
3. Sparbuch-Aufgebot
*Daniela Einwang
4. Sparbuch-Aufgebot
*Christian Einwang
5. Bekanntmachung der Neufassung der Verbandssatzung des
Schulverbandes Garham (Hofkirchen)

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Manuskripte (für die Mittwochsausgabe) können bis spätestens Montagmittag im Landratsamt Passau, Sachgebiet 11, abgegeben werden. Kosten für ein Jahresabonnement 5,00 €, mit Postversand 25,00 €, einzeln 0,40 €.



Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunden der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Aldersbach, lautend auf

Herr und Frau
Otto und Regina Einwang
Wiflinger Str. 5

94501 Aldersbach

Sparkonto Nr. 3625097344
Sparkonto Nr. 4310639903

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden. Nach Ablauf der Frist werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Passau, 26.11.2014

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Frau Renate Braun
(Vorstandsvorsitzende)

Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Aldersbach, lautend auf

Frau
Regina Einwang
Wiflinger Str. 5

94501 Aldersbach

Sparkonto Nr. 3625087220

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 26.11.2014

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Frau Renate Braun
(Vorstandsvorsitzende)

Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunden der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Aldersbach, lautend auf

Frau
Daniela Einwang
Wiflinger Str. 5

94501 Aldersbach

Sparkonto Nr. 3510265865
Sparkonto Nr. 4310469509

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden. Nach Ablauf der Frist werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Passau, 26.11.2014

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Frau Renate Braun
(Vorstandsvorsitzende)

Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunden der Sparkasse Passau, Geschäftsstelle Aldersbach, lautend auf

Herrn
Christian Einwang
Wiflinger Str. 5

94501 Aldersbach

Sparkonto Nr. 3625116318
Sparkonto Nr. 4310469491

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden. Nach Ablauf der Frist werden die Sparurkunden für kraftlos erklärt.

Passau, 26.11.2014

Der Vorstand der Sparkasse Passau

Frau Renate Braun
(Vorstandsvorsitzende)

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Garham (Hofkirchen)

Der Schulverband Garham (Hofkirchen) hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 24.11.2014 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband angezeigte Änderung und gleichzeitige Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 27.11.2014
Landratsamt Passau
I.A.

Stockinger
Reg.Amträtin

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Garham (Verbandssatzung) Vom 25.11.2014

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Garham erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 1 Abs. 1 Satz 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 30 Abs. 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I - folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Garham

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Garham
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Hofkirchen.

§ 2

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Hofkirchen geführt.

§ 3

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Abs. 3) übertragen werden.

-
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 KommZG.
 - (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 Euro für jede Sitzung.
 - (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit kein Sitzungsgeld. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit kein Sitzungsgeld.
 - (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 14 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverband genannten Ort stattfinden.

§ 4 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet in Folge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Garham vom 18.06.2002 außer Kraft.

Hofkirchen, den 25.11.2014

Willi Wagenpfeil,
1. Bürgermeister und Schulverbandsvorsitzender
